



1           Privatrecht - Vollstreckung  
1.3         Geistiges Eigentum und Datenschutz  
**1.3.22    Cloud Computing**

Cloud Computing ist die nach Benützung abgerechnete zur Verfügungstellung von Applikationen, Hard- und Systemsoftware durch Provider, die die hierzu erforderliche Infrastruktur zur Verfügung stellen.

Cloud Computing ist mittlerweile in aller Munde, doch darf nicht übersehen werden, dass Cloud Computing keine rein technische Infrastruktur ist, sondern im Grundsatz ein Geschäftsmodell, das auf spezifischen Infrastrukturen aufbaut.

Das Cloud Computing hat aber beachtliche rechtliche Auswirkungen. Genannt seien

- die Vertragsgestaltung und Lizenzierung, wobei die spezifischen Besonderheiten und Interessen der beteiligten Vertragsparteien zu berücksichtigen sind;
- die Datensicherheit und der Datenschutz und
- die Compliance und regulatorischen Vorgaben für bestimmte Wirtschaftsbereiche wie das Bank- und Versicherungswesen.

Vertragsrechtlich ist von gemischten Verträgen auszugehen mit miet-, werkvertrags- und auftragsrechtlichen Elementen. Bei kostenloser Zurverfügungstellung sind allenfalls auch die Aspekte der Gebrauchsleihe zu berücksichtigen. Den unterschiedlichen Vertragsarten ist ein besonderes Augenmerk zu schenken. Beispielhaft erwähnt sei das gesetzlich zwingend ausgestaltete, jederzeitige Kündigungsrecht beim Auftrag.

Ein spezielles Augenmerk ist den spezifischen Klauseln zu widmen, z.B. der Leistungsbeschreibung, den Service-Level-Agreements, der Vertraulichkeit, der Datensicherheit und dem Datenschutz und dem Notfall- und Exit-Management.

**Art. 10a DSGVO**       Datenschutzrechtlich ist grundsätzlich Art. 10a DSGVO massgebend, was bedeutet, dass die Auftragsdatenverarbeitung ausgelagert werden darf, doch bleibt der Nutzer «Herr seiner Daten». Die Problematik beim Cloud Computing besteht jedoch darin, dass die Datenverarbeitung in der Cloud – also an irgendeinem unbekanntem Ort dieser Welt und somit ausserhalb der Schweiz und der EU – erfolgt, was die Absicherung der Datenschutzstandards erfordert.

## **Fazit**

*Je mehr der Computer zum Netzwerk wird, desto unerlässlicher wird die Sorgfaltspflicht im Umgang mit Daten. Der Nutzer des Cloud Computings hat sich nicht nur vor Beginn der Datenverarbeitung, sondern regelmässig von der Einhaltung der beim Provider getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen zu überzeugen. Wie weit diese gesetzliche Regelung überhaupt praktisch umgesetzt werden kann, bleibt aber dahingestellt.*